

# Satzung des Fördervereins der Theo - Koch - Schule

---

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

**„Förderverein der Theo - Koch - Schule in Grünberg“**

(2) Sitz des Vereins ist in 35305 Grünberg

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 - 68 A 77). Der Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Theo - Koch - Schule in Grünberg als integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe auf wissenschaftlichem, musischem und sportlichem Gebiet. Dieses wird unter anderem verwirklicht durch jeweils zweckbestimmte finanzielle Zuwendungen an die Theo - Koch - Schule zur

- Beschaffung von zusätzlichen Unterrichts- und Lehrmaterialien sowie Geräten,
- Durchführung von Vorträgen, Aufführungen, Wettkämpfen, Exkursionen, Besichtigungen, Studienfahrten usw.,
- Einrichtung und Ausstattung von Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen,
- Erweiterung der Schülerbücherei sowie Anschaffungen und Ergänzungen von Sammlungen und
- Unterstützung sozial schwacher Schülerinnen und Schüler bei schulischen Veranstaltungen.

Der Verein fördert ferner den Zusammenhalt Ehemaliger mit der Theo - Koch - Schule und die Zusammenarbeit von Schule und Öffentlichkeit.

(2) Die finanziellen Aufwendungen hierfür werden durch die Mitgliedsbeiträge und aus freiwilligen Spenden bestritten.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Förderanträge sind direkt von Schüler/innen, Lehrer/innen und der Schulleitung mit schriftlicher Begründung an den Verein zu richten. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig mit dem Ausschluss jeden Rechtsanspruchs und der Möglichkeit des Erwerbs von Rechtsansprüchen durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen.

- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung, Aufhebung oder Entzug der Rechtsfähigkeit des Vereins weder die eingezahlten Mitgliedsbeiträge oder Spenden zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Auseinandersetzung desselben.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

### **§ 3**

#### **Mittel des Vereins**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Daneben sind Geld- und Sachspenden jeglicher Art ausdrücklich erwünscht. Öffentliche Zuschüsse sind ausschließlich zweckgebunden zu verwenden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften, Körperschaften sowie rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die interessiert und bereit sind, im Verein zur Erreichung seiner Zwecke mitzuwirken.
- (2) Die Mitgliedschaft erfordert eine schriftliche Beitrittserklärung, über welche der Vorstand entscheidet; die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Vereinsmitgliedschaft, zur Ausübung der Mitgliedsrechte und zur Übernahme von Vorstandsämtern nachzuweisen.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod,
  - b) durch den Austritt, der nur zum Ende eines Kalendervierteljahres mit sechswöchiger schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand möglich ist,
  - c) durch Ausschluss seitens des Vorstands - nach Gewährung von ausreichendem rechtlichen Gehör -
    - aa) bei Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts im Sinne des § 45 StGB, bei Verstoß gegen die Satzung und bei vereinsschädigendem Verhalten,
    - bb) wenn Mitgliedsbeiträge für einen Zeitraum von zwei Jahren rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter schriftlicher Mahnung erfolgt.

- 
- (2) Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.
  - (3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche an denselben.

## §6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind dabei vom Vorstand unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn schriftlich einzuladen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer;
  - b) die Entlastung des Vorstandes;
  - c) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer. Der Vorstand wird dabei für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorstandsmitglieder führen darüber hinaus ihre Amtsgeschäfte bis zu einer ordentlichen Neuwahl weiter. Bei nur einem Wahlvorschlag kann offen abgestimmt werden, sofern kein Widerspruch erhoben wird. Mitglieder, die bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur hierzu dem Vorstand schriftlich vorliegt.
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern:

Die Kassenprüfer werden auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
  - e) Satzungsänderungen, die allerdings nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden können.
  - f) Entscheidungen über eingereichte Anträge;
  - g) die Auflösung des Vereins, wobei es hierzu einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf;
  - h) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich mit eingehender Begründung begehren.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins Gegenstand der Beschlussfassung sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung (Initiativanträge) kommen in der Versammlung zur Beratung, wenn sie von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt werden. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sind nicht im Wege von Initiativanträgen möglich.

- 
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorsitzenden und von dem von der Versammlung berufenen Protokollführer - in der Regel der Schriftführer - zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) der/dem Vorsitzenden;
  - b) einem/einer Stellvertreter/in;
  - c) der/dem Schriftführer/in
  - d) der/dem Kassierer/in
  - e) der/dem Pressesprecher/in
  - f) mindestens 1 und höchstens 5 Beisitzern/innen
- Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB sind die zu 1 a) bis 1 c) genannten Vorstandsmitglieder; jeweils zwei der Genannten vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird durch den/die Vorsitzende(n) - im Falle der Verhinderung durch ihre/seine Stellvertreter/in - einberufen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, insbesondere die Entscheidung über die Anträge gemäß § 2 (4) Satz 1. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter wenigstens einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (5) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied - i.d.R. der Schriftführer - zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Niederschriften sind aufzubewahren und bei der nächsten Sitzung des Vorstandes diesem zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Restvorstand durch Zuwählen (Kooptation) aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Zu Kooptationssitzungen des Vorstandes sind alle Vorstandsmitglieder schriftlich mit Tagesordnung und dreitägiger Ladungsfrist einzuberufen.
- (10) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und die Ausgaben.

## § 9

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren. Diesen obliegt die Aufgabe der Abwicklung des Vereins.
  - (3) Es wird festgelegt, dass bei Auflösung des Vereins bzw. bei Verlust der Rechtsfähigkeit desselben oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Theo - Koch - Schule in Grünberg - derzeit der Landkreis Gießen - fällt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Theo - Koch - Schule in Grünberg zu verwenden hat.
  - (4) Sollte die Theo - Koch - Schule in Grünberg nicht mehr bestehen, so soll das Vereinsvermögen durch den Schulträger satzungsgemäß für andere schulische Einrichtungen in Grünberg verwendet werden.

Grünberg, den 19. Mai 1995, geändert am 25. September 2020